

Dokumentation

30 Jahre Kritische Justiz

Rainer Erd Zur Gründungsgeschichte der KJ

Ende des Jahres 1967 hatte ein junger Referendar eine rechtspolitisch folgenreiche Idee. Zwei Justizjuristen der älteren Generation, denen er sie vortrug, begeisterten sich dafür. Die Gespräche zwischen dem jungen und den älteren Juristen führten rasch zu einem Konsens. Die drei beschlossen voller Enthusiasmus, am 15. Februar 1968 zu einer Gründungsversammlung einzuladen. In der Einladung hieß es: »Zweck der Versammlung ist es, einen interessierten und zur Tat bereiten Kreis zu bilden, der die Herausgabe der Zeitschrift KRITISCHE JUSTIZ tragen soll.« Zu den drei Dutzend Eingeladenen gehörten u. a. Wolfgang Abendroth, Tobias Brocher, Dieter Hart, Heinrich Hannover, Erich Küchenhof, Werner Maihofer, Oskar Negt, Joachim Perels, Dieter Posser, Ulrich K. Preuß, Helge Pross, Olaf Radke, Thilo Ramm, Helmut Ridder, Richard Schmid, Jürgen Seifert, Spiros Simitis, Ulrich Stascheit, Kurt Thon und Thomas von der Vring. Der Referendar hieß Jan Gehlsen und sitzt heute als Kanzler der Universität Hannover unter uns. Die beiden älteren Herren waren der Hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer und der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/M. Hans G. Joachim. Beide sind leider viel zu früh verstorben.

Daß die ungewöhnliche Konstellation, ein junger und zwei ältere Juristen verabredeten die Gründung einer (den herrschenden juristischen Betrieb kritisch durchleuchtenden) Zeitschrift, rasch zum Erscheinen der neuen Publikation (zunächst im Bund-Verlag, dann in der EVA und schließlich im NOMOS-Verlag) führte, lag in zwei Besonderheiten der deutschen Geschichte begründet, die im Frühjahr 1968 sich aufs glücklichste vereinigten. An vielen Universitäten hatten sich in den stürmischen Jahren 1967/68 Studenten, in einigen Fällen mit Unterstützung von Professoren, zu Arbeitskreisen zur Kritik an der herrschenden Rechtswissenschaft zusammengefunden. Der studentische Unmut über einen juristischen Wissenschaftsbetrieb, der sich beharrlich weigerte, seine nationalsozialistische Geschichte und die Gründe, die dazu geführt hatten, aufzuarbeiten, verband sich mit der Unzufriedenheit über die geringe Praxisrelevanz des Studiums (Repetitorwesen). Im Kontext einer alle Fakultäten übergreifenden studentischen Protestbewegung, die leidenschaftlich für die Verwirklichung der persönlichen und politischen Freiheitsrechte eintrat, spielten die Jurastudenten den Part des Lieferanten von rechtstheoretischen Argumenten.

Das Aufbegehren des juristischen Nachwuchses traf auf eine Generation älterer Juristen und Sozialwissenschaftler, die im Nationalsozialismus erleben mußten, daß ein unkritisches Verständnis von Rechtswissenschaft Recht zum Büttel herrschender, das Recht mißachtender Politiker machen kann. Diese Juristen und Sozialwissenschaftler verstanden sich in der Tradition bürgerlicher Aufklärung. Recht erfüllte in ihrer Sicht unterschiedliche Funktionen: In der Tradition bürgerlicher Freiheitsrechte war es Mittel zur Befreiung des Menschen von unlegitimierter Herrschaft. Als politisches Machtinstrument mißbraucht, konnte es freilich auch zur Stabilisierung von Herrschaftsverhältnissen beitragen. Diese ältere Generation von Juristen und Sozialwissenschaftlern hatte, zumal in der Nazizeit, als politisch Ver-

folgte die Erfahrung gemacht, daß eine funktionierende Demokratie ein kritisches Verständnis von Recht voraussetzt.

Die fünfziger Jahre freilich waren alles andere als ein Jahrzehnt, in dem diese Lehren aus der jüngsten deutschen Rechtsgeschichte gezogen wurden. Ganz im Gegenteil. Nicht nur besetzten viele führende nationalsozialistische Professoren im Taumel des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Lehrstühle an juristischen Fakultäten. Demokratisch-sozialistisch orientierte Wissenschaftler mußten entweder in der Emigration bleiben oder als von der Mehrheit mißachtete Einzelkämpfer auf gering dotierten Lehrstühlen in der Bundesrepublik überwintern. Sie, die im Geist aufklärerischen Rechtsdenkens der Weimarer Republik argumentierten, hatten lange vergeblich darauf gewartet, daß die Hochschulen sich demokratisch erneuerten.

1968 nun wurde das alles ganz anders. Zum erstenmal seit den energiegeladenen Jahren der Weimarer Republik zeigten junge Juristen wieder Interesse an Schriften, die dem Recht eine kritische Funktion zuwiesen, es als Medium zur Befreiung des Menschen von Herrschaftsverhältnissen verstanden. In dieser Situation lag es nahe, daß sie, von den meisten ihrer akademischen Lehrer ohne Antwort gelassen, bei denen wissenschaftlich Hilfe suchten, die sich nicht von den Nazis hatten engagieren lassen. Aufmüpfige Jura-Studenten und ältere kritische Juristen begegneten sich im Frühjahr 1968, die üblichen Distanzen zwischen den Generationen überwindend, deshalb wie selbstverständlich. Der Gründungsaufruf für die KRITISCHE JUSTIZ lag in der Luft. Es mußten nur die richtigen Personen zusammentreffen, daß auch eine Zeitschrift daraus wurde.

Das erste Heft der KJ, wie wir nun die KRITISCHE JUSTIZ, da sie seit 30 Jahren erscheint, vertraulich nennen wollen, enthält kein Editorial. Sie liegt im Sommer 1968, während in Bonn die Große Koalition im Garten des Bundeskanzleramts tagt und in den Großstädten Wasserwerfer die aufmüpfigen Studenten zu disziplinieren versuchen, in knallrotem Umschlag auf den Tischen der alternativen Buchläden und ist in Windeseile ausverkauft. Wenn ich heute mein Exemplar von Heft 1/1968 zu lesen versuche, muß ich mühsam an dicken Bleistiftstrichen, die knappe Anmerkungen wie »ja!«, »richtig«, »sehr gut«, »genau« notiert haben, vorbeilesen.

Ganz ohne programmatische Aussagen erschien das erste Heft allerdings nicht. Die Auswahl der Artikel zeigte, welche Konzeption die fünf Redakteure (Jan Gehlsen, Dieter Hart, Joachim Perels, Ulrich Stascheit und Lutz Unterseher) und die 13 ständigen Mitarbeiter (u. a. Wolfgang Abendroth, Heinrich Hannover, Erich Küchenhoff, Olaf Radke, Thilo Ramm, Jürgen Seifert) vor Augen hatten. Werner Hoffmann schrieb über »Die Krise des Staates und das Recht«, Jürgen Seifert über die Notstandsverfassung, Hans G. Joachim über »Kritik und Selbstkritik der Richter«, Heinrich Hannover über »Demonstrationsfreiheit als demokratisches Grundrecht«. Neben den Aufsätzen findet man in diesem Heft Besprechungen von Urteilen zum damals vieldiskutierten politischen Mandat der Studentenschaft oder Urteile, die den repressiven Charakter der Justiz deutlich werden lassen. Ein Besprechungsteil stellt Bücher vor, die den meisten Lesern weitgehend unbekannt waren (wie die Schriften von Ernst Fraenkel oder Karl Korsch).

Wenn man einen Geist der KJ der damaligen Zeit beschreiben will, dann war es das publizistische Engagement für Demokratie, Rechtsstaat und den Schutz von Minderheiten jenseits der Bindung an eine politische Partei oder eine andere Organisation. An dieser Grundorientierung hat sich bis heute, auch wenn neue Redakteure, Herausgeber und Autoren hinzukamen und andere ausschieden, nichts geändert. All denen eine Plattform zu bieten, die im juristischen Betrieb von Hochschule, Justiz, Verwaltung und Wirtschaft einen schweren Stand haben, ist das in 30 Jahren unverändert gebliebene Anliegen der KJ.

Doch müßte man erschrecken, wenn man »30 Jahre danach« eine Bilanz zieht, die allein von Unverändertem spricht. Blättern wir noch einmal in Heft 1/1968 und fragen, was wir heute zu folgender These sagen würden: »Der Staat zeigt sich mit alledem als Exponent sozialer Teilgewalt. Er ist vollends Partei in jenem grundlegendem gesellschaftlichen Konfliktverhältnis, das mit schlagwortartiger Verkürzung als das Verhältnis von ›Kapital‹ und ›Arbeit‹ bezeichnet werden soll. Die ganze Vorbereitung für den inneren Notstand, die Selbstschutzgesetzgebung, ferner militärische und polizeiliche Übungen, welche die Auflösung von Streiks und Demonstrationen zum Gegenstand haben, das verabschiedete Arbeitssicherstellungsgesetz sind nur unter diesem soziologischen Aspekt zu begreifen ... Was sich mit alledem vollzieht, ist die offene Inanspruchnahme des Staates ... für die Bedürfnisse sozialer Teilgewalten und damit die soziale Funktionalisierung der öffentlichen Gewalt ... Die Realverfassung des Staates tritt in offenen Konflikt zur Idee der Demokratie.« (Werner Hofmann, Die Krise des Staates und das Recht, KJ 1/1968, S. 6)

Nun, ich denke, kaum jemand vertritt heute noch ein so eindimensional entwickeltes Staatsverständnis. In der Relativierung von marxistischen Erklärungsansätzen zu vielschichtig angelegten, aber weiterhin kritischen Theoriemodellen sehe ich die wesentliche Veränderung der KJ. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Realisierung von Rechtspositionen für gesellschaftlich benachteiligte Gruppen *innerhalb* des parlamentarischen Systems und das theoretische Verständnis der modernen, rechtlich verfaßten Gesellschaft ist immer wiederkehrendes Thema der Veröffentlichungen der KJ.

Die KJ ist in den vergangenen 30 Jahren salonfähig geworden. Ihre Autoren finden sich vor allem bei der Interpretation politischer Freiheitsrechte durch das Bundesverfassungsgericht, in Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und in denen der anderen Gerichte zitiert, und zwar auch in zustimmender Weise. Sichtbar ist dieser Funktionswandel der KJ im Kreis der Personen, die heute hier diskutieren. Wenn ich die Liste der Anwesenden übersehe, sehe ich wichtige Rechtsinstitutionen der Bundesrepublik vertreten.

Daß die KJ seit 30 Jahren besteht und auch in eine sichere Zukunft blickt, verdankt sie nicht nur ihren noch immer unentgeltlich arbeitenden Redakteuren, sondern vor allem auch einem Verleger, der stets großzügig und interessiert mit den Anregungen umgegangen ist, die die Redaktion an ihn herangetragen hat. Dr. Volker Schwarz, dem Leiter des Nomos-Verlags, sei ganz herzlich dafür gedankt, daß er das getan hat, was Autoren sich von »ihrem« Verleger wünschen: ein für alle Vorschläge offener, aber auch ihre Kosten rasch kalkulierender Gesprächspartner zu sein. Ohne Volker Schwarz und seine immer hilfreichen Mitarbeiter könnte die KJ nicht regelmäßig viermal im Jahr auf Ihrem Schreibtisch liegen.

Susanne Hähnchen Zehn kritische Anmerkungen

Vor ein paar Wochen bat der für mich zuständige Hochschullehrer um ein Arbeitspapier.¹ Er wollte nach Frankfurt/M. fahren, den Geburtstag der KJ zu feiern. Ich tat mich schwer, seine doch recht allgemeinen Fragen nach politischer Radikalität

¹ Anlässlich der Veröffentlichung hier wies selbiger Hochschullehrer mich darauf hin, daß man in der KJ nur abgedruckt werde, wenn man wissenschaftlich arbeite. Und er hat gesagt, etwa 20 Fußnoten würden reichen.